



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

16. März 2005

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Bekanntmachung	43
- Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Stadt Stendal	44
- Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Stadt Tangermünde, Gemeinde Wahrenberg, Gemeinde Wittenmoor, Gemeinde Sandauerholz, Gemeinde Ringfurth	44
2. Stadt Stendal	
Technologiepark Altmark	
- Bekanntmachung gemäß § 18 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	46
Planungsamt	
- Flurbereinigungsverfahren Tangermünde (SDL 7/0408/01), hier: Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung	47
- Bekanntmachung hier: Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben: „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal – Planungsabschnitt 3: ESTWA Borstel“ in der Stadt Stendal, den Ortsteilen Borstel und Jarchau, den Gemeinden Eichstedt, Goldbeck, Hassel, Sanne, Arneburg, Beelitz, Hohenberg-Krusemark; Landkreis Stendal	47
Tiefbauamt	
Bekanntmachung/Jarchau	47
Bekanntmachung/Hauptstraße	47
3. Stadt Stendal - Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal	
- 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Insel	47
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Gemeinde Vinzelberg	48
4. Stadt Havelberg	
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Vorhaben Verbrennungsmotorenanlage am Standort Havelberg	48
- Hauptsatzung der Stadt Havelberg	48
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze	50
5. VGem Arneburg-Goldbeck	
- Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes des „Industrie- u. Gewerbeparkes Altmark“	50
- Auslegungsbeschluss für die 2. Änderung	50
- Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Beelitz entspr. § 42 Kommunalwahlgesetz	50
- 1. Änderung der Hauptsatzung Rochau	51
- Bekanntmachungssatzung Rochau	51
- Haushaltssatzung 2005 Rochau	51
- 1. Änderung der Hauptsatzung Gr. Schwechten	51
- Bekanntmachungssatzung Gr. Schwechten	51
- Haushaltssatzung 2005 Gr. Schwechten	52
- Hundesteuersatzung Gemeinde Goldbeck	52
- Haushaltssatzung 2005 Gemeinde Goldbeck	53
6. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/Altmark	
- 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfelde vom 29.01.2001, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung sowie die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfelde	54
7. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land für die Stadt Tangerhütte und die Gemeinden Uchtendorf, Hüselitz, Bellingen	
- Bekanntmachung	54
- Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinden Bellingen, Uchtendorf	54
- Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Bellingen	55
- Haushaltssatzung 2005 der Gemeinden Demker, Ringfurth	55
- Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnung 2003 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003	56
8. Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (Altmark) und die Gemeinden Badingen, Berkau, Büste, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Kläden, Könnigde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schorstedt, Steinfeld (Altmark)	
- Einladung zur konstituierenden Sitzung des Gemeinschaftsausschusses	56
- Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 24.04.2005 der Gemeinde Kläden	56
- 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde Badingen in den Wasser- und Bodenverbänden - Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte -	56
- 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde Dobberkau im Wasser- und Bodenverband - Unterhaltungsverband Milde-Biese -	57
9. Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband „Tanger“	
- Information Schau der Gewässer II. Ordnung 2005	57
10. Wasserverband Bismark	
- Beitrittsbeschluss	57
11. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
- Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2003 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	58

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B.v. 05.09.2001 (BGBl. Teil I Nr. 48 vom 19.09.2001, S. 2350-2375), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. Teil I S. 1359) i.V.m § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgende Vorhaben wurden beantragt, die folgende Grundstücke betreffen:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur, Flurstück
27.10.2004	Lengert, Christian,	Herstellung eines naturnahen Gartenteiches	Staats	1 102/2
12.11.2004	LHW Sachsen-Anhalt Flussbereich Osterburg	Bodennahmestelle Schellldorf	Grieben	1 427 428 429 422 416/2 430/1

Es handelt sich hier um Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA.

Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesen Vorhaben um nicht UVP-pflichtige Maßnahmen zum Gewässer Ausbau i.S.v. § 120 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.F.d.B. v. 21.04.1998 (GVBl. LSA Nr. 15 vom 24.04.1998 S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 10 Erstes Funktionalreformgesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA Nr. 72/2004), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesen Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 17. Februar 2005

Jörg Hellmuth
Landrat



An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Stadt Stendal

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Stadt Stendal

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Städte und Gemeinden bzw. hier die Stadt Stendal grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich die Stadt Tangermünde ab **01.03.2005** jederzeit und widerruflich und befristet bis zum **28.02.2020** für die aufgeführten Grundstücke gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA wie folgt freigestellt:

A - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße	Nr.
Ameburger Straße	81, 82, 84, 84 a, 85, 86
Osterburger Straße	53, 54, 60, 61

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser.

Straße	Nr.
Osterburger Straße	50, 51, 204, 207

Die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gilt nicht für:

- die Fäkalschlamm Entsorgung aus den Kleinkläranlagen oder Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt weiterhin bei der Stadt Stendal.

Für die von der Freistellung umfassten Grundstücke wird hiermit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ab **01.03.2005** jederzeit widerruflich und befristet bis zum **28.02.2020** auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Als Voraussetzung für die Befristung und weitere Betreibung der **abflusslosen Sammelgrube** ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage erforderlich. Der Nachweis ist durch einen Fachkundigen bis zum **31.06.2005** der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Für das angegebene Gebiet der Stadt Stendal hat die Stadt Stendal bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.

Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der Unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept der Stadt Stendal.

Die Stadt Stendal ist ab dem Wirksamwerden der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben. In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag

G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Stadt Tangermünde

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Stadt Tangermünde

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Städte und Gemeinden bzw. hier die Stadt Tangermünde grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich die Stadt Tangermünde ab **01.03.2005** jederzeit und widerruflich und befristet bis zum **28.02.2020** für die aufgeführten Grundstücke gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA wie folgt freigestellt:

A - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße	Nr.
Ausbau	1, 4, 5, 5a, 5b, 5c, 6
Ausbau	2 Flur I Flurstück 136/9
Ausbau	2 Flur I Flurstück 42
Ausbau	2 Flur I Flurstück 140/9, 145/9
Ausbau	2 Flur I Flurstück 143/9

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser.

Straße	Nr.
Breitscheidstraße	1, 25

Die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gilt nicht für:

- die Fäkalschlamm Entsorgung aus den Kleinkläranlagen oder Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt weiterhin bei der Stadt Tangermünde.

Für die von der Freistellung umfassten Grundstücke wird hiermit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ab **01.03.2005** jederzeit widerruflich und befristet bis zum **28.02.2020** auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Voraussetzung für die Befristung und weiteren Betreibung der **abflusslosen Sammelgrube** ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage erforderlich. Der Nachweis ist durch einen Fachkundigen bis zum **31.06.2005** der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Für das angegebene Gebiet der Stadt Tangermünde hat die Stadt Tangermünde bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.

Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der Unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept der Stadt Tangermünde.

Die Stadt Tangermünde ist ab dem Wirksamwerden der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag

G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Wahrenberg

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Gemeinde Wahrenberg

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw. hier der Wasserverband Stendal-Osterburg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich den Wasserverband Stendal-Osterburg ab **01.03.2005** jederzeit und widerruflich und befristet bis zum **28.02.2020** für die aufgeführten Grundstücke gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA wie folgt freigestellt:

A - das Sammeln, Behandeln und Fortleiten von häuslichem Abwasser

Straße	Nr.
Mietenberg	98, 115, 118
Hauptstraße	14 a, 47, 49
Am Elbdeich	12 a, 12 b, 69, 69 a
Stutweider Weg	36 a, 36 b
Kreuzstraße	2, 4, 7
Ewald-Fredrich-Ring	14 b, 22 a, 26, 67, 84, 96 a
Stege	17, 19
Kirchweg	11, 84, 86, 88, 89
Brunnenstraße	47
Eichenwinkel	33
Lindenweg	82
Braves Land	6, 6 b

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser

Straße	Nr.
Mietenberg	52, 53, 76, 78, 91, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 114a, 116, 117, 117a
Hauptstraße	15, 19, 40, 46, 48, 50, 51, 52, 70, 72, 80, 81, 83, 90, 90 a, 92, 93, 100, 107 a
Am Elbdeich	5, 12, 13, 61, 62, 62 a, 64, 65, 65 a, 95, 97
Stutweider Weg	27, 41, 42, 54
Kreuzstraße	3, 6 a, 8, 10, 10 a
Ewald-Fredrich-Ring	14, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 28, 28 a, 38, 56, 85, 96
Stege	16, 17 a
Kirchweg	75, 94
PollitzerWeg	36, 37, 37 a
Kösterberg	99, 101
Brunnenstraße	55, 55 a, 59, 60, 60 a, 61 a
Eichenwinkel	32, 34, 73
Lindenweg	29, 30, 31, 43, 57, 58, 79

Die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gilt nicht für:

- die Fäkalschlammensorgung aus den Kleinkläranlagen oder Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt weiterhin bei dem Wasserverband Stendal-Osterburg.
- Grundstücke, für die eine Einzelfallregelung getroffen wurde. Hier gelten die in den gesonderten Bescheiden ergangenen festgelegten Fristen.

Für die von der Freistellung umfassten Grundstücke wird hiermit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ab **01.03.2005** jederzeit widerruflich und befristet bis zu **28.02.2020** auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Als Voraussetzung für die Befristung und weitere Betreuung der **abflusslosen Sammelgruben** ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage erforderlich. Der Nachweis ist durch einen Fachkundigen bis zum **30.06.2006** der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

I.
Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wahrenberg hat der Wasserverband Stendal-Osterburg bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.
Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden. Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 29.06.2000. Der Wasserverband Stendal-Osterburg ist ab dem Wirksamwerden der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Wittenmoor

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Gemeinde Wittenmoor

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw. hier der Wasserverband Stendal-Osterburg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich den Wasserverband Stendal-Osterburg ab 01.03.2005 jederzeit und widerruflich und befristet bis zum 28.02.2020 für die aufgeführten Grundstücke gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA wie folgt freigestellt:

A - das Sammeln und Behandeln von häuslichem Abwasser

Straße	Nr.
<u>Wittenmoor</u>	
Hauptstraße	32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 44 a, 46, 48
<u>OT Vollenschier</u>	
Dorfstraße	4, 4 a, 10, 10 a, 11 a, 11 b, 13

B - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße	Nr.
<u>Wittenmoor</u>	
Hauptstraße	3, 3a, 5, 7, 7a, 9, 11, 41
Am Fenn	7, 8, 9, 11, 14, 19, 21, 23, 25 a, 25 b, 25 c, 27, 33, 33 a
Zum Schäferhof	1, la, lb, lc, 3c
<u>OT Vollenschier</u>	
Dorfstraße	1, 2, 2a, 3, 3a, 5a, 5b, 6, 6a, 6b, 6c, 8, 9, 9a, 9b, 12, 18, 19, 20

C - das Sammeln von häuslichem Abwasser.

Straße	Nr.
<u>Wittenmoor</u>	
Hauptstraße	6, 13, 21, 23, 31, 49
Grüner Weg	2, 4, 4 a
Am Fenn	4, 5, 15, 31
Zum Schäferhof	2
<u>OT Vollenschier</u>	
Dorfstraße	7, 8 a, 8 b

Die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gilt nicht für:

- die Fäkalschlammensorgung aus den Kleinkläranlagen oder Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt weiterhin bei dem Wasserverband Stendal-Osterburg.
- Grundstücke, für die eine Einzelfallregelung getroffen wurde. Hier gelten die in den gesonderten Bescheiden ergangenen festgelegten Fristen.

Für die von der Freistellung umfassten Grundstücke wird hiermit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ab **01.03.2005** jederzeit widerruflich und befristet bis zu **28.02.2020** auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Als Voraussetzung für die Befristung und weitere Betreuung der **abflusslosen Sammelgruben** ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage erforderlich. Der Nachweis ist durch einen Fachkundigen bis zum **31.06.2005** der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

I.
Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wittenmoor hat der Wasserverband Stendal-Osterburg bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.
Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden. Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 29.06.2000. Der Wasserverband Stendal-Osterburg ist ab dem Wirksamwerden der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.


Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Sandauerholz

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Gemeinde Sandauerholz

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw. hier der Wasserverband Stendal-Osterburg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich den Wasserverband Stendal-Osterburg ab 01.03.2005 jederzeit und widerruflich und befristet bis zum 28.02.2020 für die aufgeführten Grundstücke gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA wie folgt freigestellt:

A - das Sammeln, Behandeln und Fortleiten von häuslichem Abwasser

Ort	Straße	Nr.
Sandauerholz	Dorfstraße	53, 56, 57, 58, 59, 60
Germerslage	Dorfstraße	3, 4 a, 13
Büttnerhof	Dorfstraße	5, 20, 21, 21 b, 22, 22 a, 23, 24, 25, 29, 30, 33
Kannenberg	Dorfstraße	65, 66, 66 a, 66 b, 67, 68, 72, 73, Gutshaus

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser

Ort	Straße	Nr.
Sandauerholz	Dorfstraße	50, 52, 53 a, 54, 55
Germerslage	Dorfstraße	1, 2, 4, 5, 6, 7, 11, 12
Büttnerhof	Dorfstraße	15 a, 16, 17, 18, 26, 27, 28, 32, 34, 35, 37
Kannenberg	Dorfstraße	64, 68 a, 69, 70, 71, 74, 75, 76, 77 a, 78, 79

Die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gilt nicht für:

- die Fäkal-schlammensorgung aus den Kleinkläranlagen oder Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt weiterhin bei dem Wasserverband Stendal-Osterburg.

- Grundstücke, für die eine Einzelfallregelung getroffen wurde. Hier gelten die in den gesonderten Bescheiden ergangenen festgelegten Fristen.

Für die von der Freistellung umfassten Grundstücke wird hiermit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ab **01.03.2005** jederzeit widerruflich und befristet bis zum **28.02.2020** auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Als Voraussetzung für die Befristung und weitere Betreuung der **abflusslosen Sammelgruben** ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage erforderlich. Der Nachweis ist durch einen Fachkundigen bis zum **31.06.2005** der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

I.
Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Sandauerholz hat der Wasserverband Stendal-Osterburg bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.
Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 29.06.2000.

Der Wasserverband Stendal-Osterburg ist ab dem Wirksamwerden der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Ringfurth

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Gemeinde Ringfurth

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden

bzw. hier der Wasserverband Stendal-Osterburg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich den Wasserverband Stendal-Osterburg ab 01.03.2005 jederzeit und widerruflich und befristet bis zum 28.02.2020 für die aufgeführten Grundstücke gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA wie folgt freigestellt:

A - das Sammeln, Behandeln und Fortleiten von häuslichem Abwasser

Ort	Straße	Nr.
Ringfurth	BittkauerWeg	2, 3, 7, 10, 11, 12 a, 13, 18, 25
	Schulstraße	3, 4, 6 a
	Cobbeler Straße	5, 8 a
Sandfurth	Dorfstraße	7, 13, 23, 26, 28, 51, 53
Polte	Dorfstraße	5, 8, 10, 11, 13, 14, 15

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser

Ort	Straße	Nr.
Ringfurth	Bittkauer Weg	1, 5, 8, 9, 10 a, 10 b, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 27, 28, 29, 30, 30 a, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38
	Schulstraße	1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11
	Cobbeler Straße	1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 17, 18
Sandfurth	Dorfstraße	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 12, 14, 15, 17, 18, 24, 25, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 54
Polte	Dorfstraße	1, 2, 3, 4, 6, 16, 17

Die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gilt nicht für:

- die Fäkal-schlammensorgung aus den Kleinkläranlagen oder Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt weiterhin bei dem Wasserverband Stendal-Osterburg.

- Grundstücke, für die eine Einzelfallregelung getroffen wurde. Hier gelten die in den gesonderten Bescheiden ergangenen festgelegten Fristen.

Für die von der Freistellung umfassten Grundstücke wird hiermit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ab 01.03.2005 jederzeit widerruflich und befristet bis zum 28.02.2020 auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Als Voraussetzung für die Befristung und weitere Betreuung der abflusslosen Sammelgruben ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage erforderlich. Der Nachweis ist durch einen Fachkundigen bis zum 31.06.2005 der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

I.
Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ringfurth hat der Wasserverband Stendal-Osterburg bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.
Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 29.06.2000.

Der Wasserverband Stendal-Osterburg ist ab dem Wirksamwerden der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

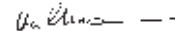
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Stadt Stendal
Technologiepark Altmark

Bekanntmachung gemäß § 18 (5) Eigenbetriebesgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 13.12.2004 die Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Technologieparkes Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2003 beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 15.473,12 €, wird beschlussgemäß zur anteiligen Tilgung aufgelaufener Verluste aus Vorjahren verwendet.


Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Stendal zum Jahresabschluss 2003 hat folgenden Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 29.07.2004 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten „Deloitte & Touche GmbH“

die Buchführung und der Jahresabschluss des Technologieparkes Altmark Stendal den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 18 (5) EIGBG LSA 7 Tage nach Veröffentlichung der Bekanntgabe, während der Dienstzeiten im Amt für Wirtschaftsförderung, Arneburger Str. 24 öffentlich aus.


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister




Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Tangermünde

Landkreis Stendal, Verfahrensnummer: SDL 7/0408/01

hier: Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Ergebnisse der Wertermittlung in dem Flurbereinigungsverfahren Tangermünde werden hiermit gemäß § 32 FlurbG festgestellt. Damit ist der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Verfahren bestimmt.

Die gemäß § 32 FlurbG vorgeschriebene Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgte vom 05.08.-18.08.2004 im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark in Stendal. In Anhörungsterminen vom 19.08. und 20.08.2004 in Langensalzwedel wurden den Beteiligten die Ergebnisse erläutert. Zu diesen Terminen wurde nach § 111 FlurbG geladen.

Gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden begründete Einwendungen erhoben und in die Wertermittlung aufgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark
Postanschrift: Postfach 101 432
39554 Stendal
Hausanschrift: Akazienweg 25, 39576 Stendal

eingelegt werden.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Stendal den 28.02.2005

Im Auftrag

Kriese
Sachgebietsleiter

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben: „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal Planungsabschnitt 3: ESTW-A Borstel in der Stadt Stendal, den Ortsteilen Borstel und Jarchau, den Gemeinden Eichstedt, Goldbeck, Hasel, Sanne, Arneburg, Beelitz, Hohenberg-Krusemark; Landkreis Stendal

- Anhörungsverfahren -

1. Der Erörterungstermin findet
am 14.04.2005, Beginn: 10.00 Uhr,
im Rathaus Stendal, Markt 1, 39576 Stendal,
im Raum „kleiner Sitzungssaal“ (2. Etage),
statt.
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.
Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Stendal, 30.03.2005

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum grundhaften Ausbau der Bauernstraße 3. BA, Lindtorfer Weg und die Mühlenstege 2. BA in Jarchau mit Zufahrten-Regenentwässerung und Begrünung

Das Plangebiet erstreckt sich vom Kreuzungsbereich Mühlenstege-Bauernstraße in nordöstlicher Richtung in einer Länge von ca. 120,00 m die Erschließungsstraße Mühlenstege 2. BA, in nordwestlicher Richtung in einer Länge von ca. 160,00 m die Erschließungsstraße Lindtorfer Weg sowie die Bauernstraße 3. BA von ca. 150,00 m.

Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 304, vom 31.03.2005 - 28.04.2005 öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am 20.04.2005 eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Gemeindezentrum Jarchau

Beginn: 18.00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal den 16.03.2005

Oberbürgermeister
Klaus Schmotz

Stadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Ausbau der „Hauptstraße“ in Staffelde mit Gehwegen, Zufahrten, Regenentwässerung, Begrünung und Beleuchtung

Das Plangebiet „Hauptstraße“ in Staffelde erstreckt sich von der Einmündung in die Hauptstraße K 1039 bis hinter den Einmündungsbereich des Plantagenweges in die Hauptstraße Richtung Hämerten. Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt ca. 400,00 m.

Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 304, vom 17.03.2005 - 22.04.2005 öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00 - 19.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am 13.04.2005 eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Dorfgemeinschaftshaus
in Staffelde
Beginn: 18.00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, den 16.03.2005

Oberbürgermeister
Klaus Schmotz

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Insel

Aufgrund der §§ 6, 8 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung am 17. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Der § 3 erhält folgende Fassung:

Gegenstand der Gebühren

Die Gemeinde Insel erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der folgenden öffentlichen Einrichtungen:

1. Sportlerheim Insel
2. Dorfgemeinschaftshaus Insel
3. Trauerhalle Insel

4. Dorfgemeinschaftshaus Tornau
5. Dorfgemeinschaftshaus Döbbelin
6. Trauerhalle Tornau

Gebühren, deren Höhe sich nach dem Gebührentarif im § 5 dieser Satzung richtet.

(2) Der § 5 erhält folgende Fassung:


Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen beträgt:
 - 1.1. Sportlerheim Insel 30,00 EUR
 - 1.2. Dorfgemeinschaftshaus Insel
pro Tag 80,00 EUR
je Stunde 10,00 EUR
 - 1.3. Trauerhalle Insel je Bestattung 20,00 EUR
 - 1.4. Dorfgemeinschaftshaus Tornau
pro Tag 40,00 EUR
je Stunde 10,00 EUR
 - 1.5. Dorfgemeinschaftshaus Döbbelin
pro Tag 70,00 EUR
je Stunde 10,00 EUR
 - 1.6. Trauerhalle Tornau
je Bestattung 20,00 EUR
2. Bei Beschädigung, Bruch oder Verlust von Geschirr sind zusätzlich zu den Nutzungsgebühren 2,50 EUR je Geschirrtel zu zahlen. Die Geschirrinventurliste ist an den Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Bei entstandenem Schaden ist dieser auf der Liste anzuzeigen und die Liste entsprechend zu ändern. Der Nutzer trägt bei Beschädigung des Mobiliars die Reparaturkosten bzw. den Wiederbeschaffungswert.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Insel, den 17. Februar 2005



H. Schulz
Bürgermeister



Gemeinde Vinzelberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S.234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung am 23.02.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	186.900 EUR
in der Ausgabe auf	186.900 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	112.500 EUR
in der Ausgabe auf	112.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 415 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 315 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

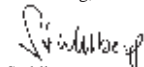
§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 17.03.2005 bis 01.04.2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Vinzelberg, den 23.02.2005



Stahlberg
Bürgermeister



Stadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Vorhaben Verbrennungsmotorenanlage am Standort Havelberg

Auf Antrag der Firma GbR Hermann Schultze und Sohn, Rathenower Straße 5, 39539 Havelberg, vom 21.07.2004, eingegangen am 23.07.2004, wurde durch die zuständige Behörde, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. f. S. 2350) nach Durchführung einer Einzelteilprüfung nach § 3c des UVPG unter Berücksichtigung der im UVPG, Anlage 2, aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für

das Vorhaben Verbrennungsmotorenanlage

der Firma GbR Hermann Schultze und Sohn
Rathenower Straße 5
39539 Havelberg

am Standort Havelberg
• Gemarkung Havelberg, Flur 7
• Flurstück 762/73

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht Diese Feststellung ist gemäß § 3a des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, sind einsehbar im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402, Immissionsschutz Gentechnik Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale).

Hauptsatzung der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.02.2005 folgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Havelberg beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung von Hoheitszeichen, Ortschaftsverfassung

§ 1

Name, Bezeichnung, Ortsteile

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Havelberg“. Havelberg ist kreisangehörige Stadt im Landkreis Stendal.

Sie besteht aus dem Stadtgebiet Havelberg und den Ortsteilen Dahlen, Damerow, Garz, Jederitz, Klein-Damerow, Kuhlhausen, Kümmernitz, Müggenbusch, Nitzow, Toppel, Vehl-gast, Waldfrieden, Warnau und Wöplitz.

§ 2

Ortschaftsverfassung

(1) In der Stadt Havelberg wird auf Grund einer Vereinbarung nach § 18 GO LSA auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung eingeführt. Es werden sechs Ortschaften bestimmt:

1. Der Ortsteil Jederitz bildet die Ortschaft Jederitz.
2. Die Ortsteile Nitzow und Dahlen bilden die Ortschaft Nitzow.
3. Die Ortsteile Damerow, Klein-Damerow, Kümmernitz, Vehl-gast und Waldfrieden bilden die Ortschaft Vehl-gast-Kümmernitz.
4. Der Ortsteil Kuhlhausen bildet die Ortschaft Kuhlhausen.
5. Der Ortsteil Garz bildet die Ortschaft Garz.
6. Der Ortsteil Warnau bildet die Ortschaft Warnau.

(2) Die Ortschaftsverfassung nach Absatz 1 kann nur durch Änderung der Hauptsatzung und mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Ortschaftsrates aufgehoben werden.

§ 3

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Havelberg zeigt in Blau eine durchgehende ungezinnte silberne Stadtmauer mit geschlossenem roten Tor, überragt von zwei silbernen Türmen mit roten Spitzdächern und goldenen Knäufen, zwischen den Türmen schwebend ein roter Adler golden bewehrt.

(2) Die Stadt Havelberg führt eine Blau/Rot gestreifte Flagge mit dem aufgelegten Wappen der Stadt Havelberg.

(3) Die Stadt Havelberg führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Havelberg“.

II. Abschnitt

Organe

§ 4

Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse mit folgender Stärke:

- Haupt- und Finanzausschuss mit 8 Mitgliedern als beschließender Ausschuss,
- Bau und Wirtschaftsausschuss mit 7 Mitgliedern des Stadtrates als beratender Ausschuss,
- Kultur- und Sozialausschuss mit 6 Mitgliedern des Stadtrates als beratender Ausschuss,
- Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Tourismus mit 6 Mitgliedern des Stadtrates als beratender Ausschuss.

Die Höchstzahl der als Mitglieder mit beratender Stimme widerruflich in die beratenden Ausschüsse zu berufenen sachkundigen Einwohner je Ausschuss wird auf fünf festgesetzt.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA. Er besteht aus sieben Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Aus seiner Mitte wählt der Ausschuss einen Stellvertreter. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend auch über:

1. die Leistungen von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend § 44 Abs. 3 Pkt. 4 GO LSA, welche die Grenze von 2.500,- € im Verwaltungshaushalt bzw. 5.000,- € im Vermögenshaushalt nicht übersteigen,
2. die Verfügung über Gemeindevermögen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Gemeinde sowie weitere Geschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 7 GO LSA, die eine Wertgrenze von 2.500,- € nicht übersteigen,
3. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 10 GO LSA, die eine Wertgrenze von 5.000,- € nicht übersteigen,
4. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister, mit Ausnahme von Verträgen auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 13 GO LSA, die eine Wertgrenze von 5.000,- € nicht übersteigen,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 16 GO LSA, die eine Wertgrenze von 10.000,- € nicht übersteigen,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten nach § 44 Abs. 3 Pkt. 22 GO LSA, die einen voraussichtlichen Streitwert von 25.000,- € nicht übersteigen.

Er ist darüber hinaus auch zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates.

- (3) Die vom Haupt- und Finanzausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekanntgegeben.
- (4) Die Ausschussvorsitzende werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Mandatsträger. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

§ 6

Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Das Verfahren in den Ortschaftsräten wird durch eine in den Ortschaftsräten zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Dem Bürgermeister wird das Recht zur Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Stadt - außer Amtsleiter - auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften und Tarifverträge übertragen. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

- (3) Der Bürgermeister entscheidet abschließend auch über:
1. die Leistungen von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend § 44 Abs. 3 Pkt. 4 GO LSA, welche die Grenze von 1.300,- € im Verwaltungshaushalt bzw. 2.500,- € im Vermögenshaushalt nicht übersteigen,
 2. die Verfügung über Vermögen der Stadt, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt sowie weitere Geschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 7 GO LSA, die eine Wertgrenze von 1.000,- € nicht übersteigen,
 3. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 10 GO LSA, die eine Wertgrenze von 2.500,- € nicht übersteigen,
 4. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, mit Ausnahme von Verträgen auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 13 GO LSA, die eine Wertgrenze von 2.500,- € nicht übersteigen,
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 16 GO LSA, die eine Wertgrenze von 5.000,- € nicht übersteigen,
 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten nach § 44 Abs. 3 Pkt. 22 GO LSA, die einen voraussichtlichen Streitwert von 12.500,- € nicht übersteigen.

§ 8

Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister

- (1) Als Anzahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird bestimmt:
1. Der Ortschaftsrat Jederitz besteht aus 5 Mitgliedern.
 2. Der Ortschaftsrat Nitzow besteht aus 7 Mitgliedern.
 3. Der Ortschaftsrat Vehlgest-Kümmernitz besteht aus 6 Mitgliedern.
 4. Der Ortschaftsrat Kuhlhausen besteht aus 5 Mitgliedern.
 5. Der Ortschaftsrat Garz besteht aus 5 Mitgliedern.
 6. Der Ortschaftsrat Warnau besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Die Ortschaftsräte werden gleichzeitig mit dem Stadtrat gewählt, erstmals sind nach Einrichtung der Ortschaften die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinden

für die Dauer der restlichen Amtszeit des Stadtrates die Ortschaftsräte.

- (3) Der Stadtrat überträgt den Ortschaftsräten folgende Aufgaben zur Erledigung:
- die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen (einschließlich Gemeindestraßen), soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - die Vorbereitung und Durchführung von Traditionsfesten sowie sonstigen Kultur- und Sportveranstaltungen,
 - die Förderung der gemeinnützigen Initiativen und örtlichen Vereinigungen.
- (4) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Er hat einen Stellvertreter. Ortsbürgermeister und Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt. Die Amtszeit der Ortsbürgermeister endet mit der Amtszeit der Ortschaftsräte.
- (5) Die Ortsbürgermeister können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

IV. Abschnitt

Gleichstellung

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

Mit der Gleichstellungsarbeit wird eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige betraut, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte teilnehmen.

V. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10

Unterrichtung der Bürger und Einwohner

- (1) Der Stadtrat hält vor jeder öffentlichen ordentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden soll.
- (5) Der Bürgermeister beruft in der Stadt Havelberg jährlich mindestens eine Einwohnerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten ein.

§ 11

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

VI. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 12

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

VII. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Havelberg, Markt 1, 39539 Havelberg vorgenommen.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in der „Havelberger Volksstimme“.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der „Havelberger Volksstimme“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Rathaus treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (4) Die Ortsbürgermeister machen Informationen des Ortschaftsrates ortsüblich als Aushang bekannt.

VIII. Abschnitt

Auslagensatz und Aufwandsentschädigung, entgangener Arbeitsverdienst

§ 14

Auslagensatz

- (1) Die nach § 33 Abs. 2 GO LSA erstattungsfähigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
- (2) Über die Anträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 15

Aufwandsentschädigung

- (1) Jedem Mitglied des Stadtrates wird monatlich ein Grundbetrag in Höhe von 81,81 € als Aufwandsentschädigung gezahlt. Darüber hinaus erhält es ein Sitzungsgeld für jede Teilnahme an Ratssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse, deren Mitglied es ist. Die Höhe dieses Sitzungsgeldes beträgt 12,78 €/Rats- bzw. Ausschusssitzung.
(1a) Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld von 12,78 €/Ausschusssitzung.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Grundbetrag von 81,81 € für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 102,26 €.
- (4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse und der Fraktionen des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 51,13 € gezahlt. Sollten beide Funktionen auf ein und dieselbe Person entfallen, erhalten diese einen Betrag von 76,69 € als Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung beider Funktionen.
- (5) Den Ortschaftsräten und Ortsbürgermeistern wird Aufwandsentschädigung gemäß der Gebietsänderungsvereinbarung nach befristet weitergeltendem Ortsrecht gezahlt.
- (6) Nach Ablauf der Frist für weitergeltes Ortschaftsrecht entsprechend den Gebietsänderungsvereinbarungen erhalten die Mitglieder des Ortschaftsrates und die Ortsbürgermeister folgende Aufwandsentschädigung:
 1. Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - 150,- € (unter 500 Einwohner in der Ortschaft) und
 - 230,- € (über 500 Einwohner in der Ortschaft).
 2. Die Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - 15,- € (unter 500 Einwohner in der Ortschaft) und
 - 20,- € (über 500 Einwohner in der Ortschaft).

§ 16

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall, wenn begründet, in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 10,23 €.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen. Über die Anträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

IX. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Sprachliche Gleichstellung


Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Stadt Havelberg vom 13.12.2001 und die 1. Änderungssatzung vom 13.05.2004 außer Kraft.

Havelberg, 17.02.2005



Poloski
Bürgermeister



Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Havelberg

Mit Datum vom 22.02.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung,

die **Hauptsatzung der Stadt Havelberg, Beschluss des Stadtrates vom 17.02.2005** Beschluss-Nr.: 02/2005/BM, zur Genehmigung vorgelegt.

Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtigen gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der **Stadt Havelberg**.



Jörg Hellmuth



Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Ortschaft Garz der Stadt Havelberg

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) und des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Havelberg in seiner Sitzung am 17.02.2005 im Rahmen der Durchsetzung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Garz in die Stadt Havelberg vom 27.08.2004 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Ortschaft Garz der Stadt Havelberg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

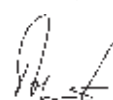
§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2005 bis 2009.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.05 in Kraft.

Havelberg, den 17.02.2005



Bürgermeister



Siegel

Planungsverband

Industrie- und Gewerbepark Altmark

Veröffentlichung des Beschlusses vom 21.02.2005

Der Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark beschließt auf seiner heutigen Sitzung die

I. Änderung des Bebauungsplanes des „Industrie- und Gewerbeparks Altmark“

Begründung

Um den Anforderungen weiterer Industrieansiedlungen im Bereich des B-Plangebietes gerecht zu werden, waren die Änderungen und Anpassungen des beschlossenen B-Planes vom Oktober 2000 erforderlich.

Die Änderung tritt mit Veröffentlichung in Kraft



Dr. Rutter
Vorsitzender

Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark

Bebauungsplan für das Gebiet „Industrie- und Gewerbepark Altmark“ hier: Auslegungsbeschluss für die 2. Änderung

(Veröffentlichung des Beschlusses vom 07.03.2005)

Der Planungsverband Industrie- und Gewerbepark Altmark bestätigt den vorliegenden Entwurf der 2. Änderung zum Bebauungsplan für das Gebiet „Industrie- und Gewerbepark Altmark“.

Die Planungsunterlagen sind öffentlich im Verwaltungsamt Arneburg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht auszulegen und den berührten Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme zur 2. Änderung zu übergeben.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen und im „Hallo Nachbarn“ der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck nachrichtlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Bedenken und Anregungen zu den Änderungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Auslegungsfrist: 29.03.2005 - 13.04.2005



Dr. Rutter
Vorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck


Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Beelitz entspr. § 42 Kommunalwahlgesetz

Der Gemeindevwahlausschuss hat folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt:	90
Wähler insgesamt:	84
davon mit Wahlschein:	5

ungültige Stimmen: 8
Gültige Stimmen: 76
Verteilung der gültigen Stimmen auf die Bewerber:
Herr Wolfgang Markmann: 54
Herr Dirk Muszcak 22

Damit ist Herr Wolfgang Markmann zum Bürgermeister der Gemeinde Beelitz gewählt.
Beelitz, d. 07.03.2005


Schütze
Gemeindewahlleiter



1. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Rochau** auf seiner Sitzung am 18.02.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 12 öffentliche Bekanntmachung ändert sich wie folgt:

Der § 12 öffentliche Bekanntmachung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rochau, 18.02.2005


Zeidler
Bürgermeister



Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde **Rochau** in seiner Sitzung am 18.02.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 14a, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushängkästen.

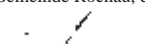
- **Rochau:** - Kreuzung Breite Straße/Achterstraße
Kreuzung Breite Straße/Straße des Friedens
- **Schartau:** - Am Friedhof

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Rochau, den 18.02.2005


Bürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1994 (GVBl. S. 164) und in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat Rochau in der Sitzung am 28.01.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird in Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 711.500 Euro
in der Ausgabe auf 711.500 Euro
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 90.400 Euro
in der Ausgabe auf 90.400 Euro
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden wie folgt festgesetzt:

1. Unterhaltungsverband Milde/Biese: 6,50 Euro/ha
2. Unterhaltungsverband Uchte 9,00 Euro/ha

Rochau, den 28.01.2005


Zeidler
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 21.03.05-31.05.05 im Verwaltungsgebäude, An der Zuckerfabrik 1, Kammerei, in 39596 Goldbeck öffentlich aus.

Rochau, 28.01.2005

(Ort)


Zeidler
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Groß Schwechten** auf seiner Sitzung am 10.02.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 12 öffentliche Bekanntmachung ändert sich wie folgt:

Der § 12 öffentliche Bekanntmachung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß Schwechten, 10.02.2005


Müller
Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 25.02.2005

Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde **Groß Schwechten** in seiner Sitzung am 10.02.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich er-

forderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.

- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 14a, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushangkästen.

- **Groß Schwachten:** - Dorfplatz „Am Grund“
- **Neuendorf am Speck:** - Am Feuerwehrgerätehaus
- **Peulingen:** - Am Feuerwehrgerätehaus

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Schwachten, den 10.02.2005

Bürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1994 (GVBl. S. 164), und in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat **Groß Schwachten** in der Sitzung am 10.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird in Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	435.500 Euro
in der Ausgabe auf	435.500 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	203.200 Euro
in der Ausgabe auf	203.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden wie folgt festgesetzt:

2. Unterhaltungsverband Uchte 9 Euro/ha

Groß Schwachten, 10.02.2005

Müller
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 21.03.05-31.05.05 im Verwaltungsgebäude, An der Zuckerfabrik 1, Kämmerei, in 39596 Goldbeck öffentlich aus.

Groß Schwachten, 10.02.2005

(Ort)

Müller
Bürgermeister

Hundsteuersatzung der Gemeinde Goldbeck

Nach §§ 5 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 568), sowie § 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA. S. 105) jeweils gültig in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Goldbeck auf seiner Sitzung am 21.02.2005 mit Beschluss-Nr. 07/04/05 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Genehmigungsgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig sind natürliche Personen, bei denen das Halten der Hunde zu persönlichen Zwecken dient (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Halten mehrerer Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund **40,00 Euro**
 - b) für den zweiten Hund **60,00 Euro**
 - c) für jeden weiteren Hund **80,00 Euro**
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- (3) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich:
 - a) für den ersten und jeden weiteren Kampfhund **200,00 Euro**Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

- (4) Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind Hunde, die nach dem einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes, des Landes oder sonstiger Verordnungen als Kampfhunde eingestuft sind.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen in begründeten Fällen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die teilweise zu privaten sowie teilweise zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.
2. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum

bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird jährlich als Einmalbetrag erhoben.

§ 9 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldepflicht beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder einer Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
Hunde, die außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 10 verfahren.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen

- § 9 Abs. 1 Satz 1 (Anmeldung),
 - § 9 Abs. 2 Satz 1 (Abmeldung),
 - § 9 Abs. 2 Satz 2 (bei Veräußerung Angabe des Erwerbers),
 - § 9 Abs. 3 (Anzeige des Entfallens von Steuerermäßigungen) oder
 - § 9 Abs. 4 Satz 5 Punkt 3 (rückständige Hundesteuer)
- sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG und können mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro gehandelt werden.

Zu widerhandlungen gegen

- § 9 Abs. 4 Satz 1 (Abgabe der Hundesteuermarke)
 - § 9 Abs. 4 Satz 2 (Hundesteuermarkenpflicht)
 - § 9 Abs. 4 Satz 5 Punkt 1 (Nichtmelden des Hundehalters bei öffentlicher Bekanntmachung) oder
 - § 9 Abs. 4 Satz 5 Punkt 2 (Nichtzahlung der entstandenen Kosten)
- sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) und können mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro gehandelt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundsteuersatzung der Gemeinde Goldbeck vom 08.04.2002 außer Kraft.

Goldbeck, 21.02.2005


Dr. Lemme
Bürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1994 (GVBl. S. 164), und in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat Goldbeck in der Sitzung am 21.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird in Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.430.500 Euro
in der Ausgabe auf	1.430.500 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	486.000 Euro
in der Ausgabe auf	486.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermäßigungen) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden wie folgt festgesetzt:

2. Unterhaltungsverband Uchte 9 Euro/ha

Goldbeck, 21.02.2005



Dr. Lemme
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 21.03.05-31.05.05 im Verwaltungsgebäude, An der Zuckerfabrik 1, Kämmerei, in 39596 Goldbeck öffentlich aus.

Goldbeck, 21.02.2005
(Ort)



Dr. Lemme
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandauerholz für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Sandauerholz beschließt gemäß § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA Nr. 26/2003, S. 158 ff), auf seiner Sitzung am 07.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	156.400 €
in der Ausgabe auf	156.400 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	36.900 €
in der Ausgabe auf	36.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht fest veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.

2. Gewerbesteuer

Die Beiträge für den Unterhaltungsverband werden wie folgt festgesetzt:

1. Unterhaltungsverband Seege Aland: 10 Euro/ha

Sandauerholz, 07.02.2005



Tappe
Tappe
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 (3) GO LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01.04.2005 - 11.04.2005 zu den Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmerei, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, öffentlich aus.

Sandauerholz, 07.02.2005



Tappe
Tappe
Bürgermeisterin

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfelde vom 29.01.2001 geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Absatz 3 Ziffern 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28.04.2004 (GVBl. LSA Nr. 23/2004, ausgegeben am 03.05.2004), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Lichterfelde auf seiner Sitzung am 31.01.2005 die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfelde.

§ 1 Änderungen

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gemeinderat wählt auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates ein Mitglied des Gemeinderates als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall.“

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.“

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen an den Bekanntmachungstafeln im Gemeindegebiet. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung an den im Absatz 3 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.“

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „auch bei verkürzter Ladungsfrist“ werden gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lichterfelde, den 31.01.2005

Sennecke
Sennecke
Bürgermeister



Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfelde

Seitens der Gemeinde Lichterfelde wurde mir entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) - GO LSA - zuletzt gültigen Fassung die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Beschluss vom 31.01. 2005, Beschluss-Nr.: 05/01/01 zur 2. Änderungssatzung der

350 v. H.

Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den kommunalrechtlichen Anforderungen der Gemeindeordnung.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich der Gemeinde Lichterfelde die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 31.01.2005.

Jörg Hellmuth



Siegel

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte- Land“
für die Stadt Tangerhütte und die Gemeinden Uchtdorf, Hüselitz, Bellingen

Bekanntmachung

110-kV-Freileitung Zielitz (Mast 86) -Stendal

Die SAG-Energieversorgungslösungen GmbH, CeGIT, wurde von der AVACON AG beauftragt, in der Trasse der bestehenden 110-kV-Freileitung Zielitz (Mast 86)-Stendal Vermessungsarbeiten durchzuführen.

Diese Vermessungsarbeiten erfolgen von März 2005 bis voraussichtlich Juni 2005 und betreffen die Ortslagen Uchtdorf, Mahlpfuhl, Stadtgebiet Tangerhütte, Klein Schwarzlosen, Hüselitz, Bellingen.

Für die Arbeiten ist es erforderlich, auch Grundstücke zu betreten.

Man wird bemüht sein, sich mit jedem Gmudstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten vor Beginn der Arbeiten in Verbindung zu setzen.

Zur Sicherung der Vermessungsarbeiten dürfen evtl. eingebrachte Vermarkungen (Pflöcke usw.) nicht entfernt oder versetzt werden,

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an: SAG-Energieversorgungslösungen GmbH-CeGIT Regionalbüro Gifhorn, Ribbesbütteler Weg 2, 38518 Gifhorn, Tel. 05371 / 803320, Herr König.

Tangerhütte, den 08.03.2005

Birgit Schäfer

Birgit Schäfer
Leiterin der gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Bekanntmachung der Gemeinde Bellingen über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2003.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 17.03. bis 01.04.2005

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Bellingen, d. 24. 02. 2005

Ahrndt
Ahrndt
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2003.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 17.03. bis 01.04.2005

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Uchtdorf, d. 08. 03. 2005

Bartoschewski
Bartoschewski
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Bellingen für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Bellingen** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	422.100 €
in der Ausgabe auf	422.100 €

Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	440.300 €
in der Ausgabe auf	440.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

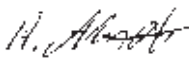
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 200 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 300 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 300 v.H. |

Bellingen, den 24.02.2005


Ahrndt
Bürgermeister



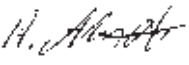
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. II der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

17.03.2005 bis 01.04.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bellingen, d. 24.02.2005


Ahrndt
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Demker für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Demker** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	363.100 €
in der Ausgabe auf	363.100 €

Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	237.700 €
in der Ausgabe auf	237.700 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 72.000 € festgesetzt.

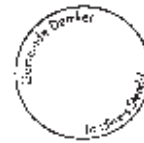
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 200 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 300 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 300 v.H. |

Demker, den 21.02.2005


Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

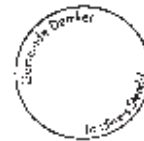
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. II der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

17.03.2005 bis 11.04.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Demker, d. 04.03.2005


Fischer
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Ringfurth für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Ringfurth** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	208.200 €
in der Ausgabe auf	208.200 €

Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	64.200 €
in der Ausgabe auf	64.200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 200 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 300 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 300 v.H. |

Ringfurth, den 23.02.2005


Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. II der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

17.03.2005 bis 31.03.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Ringfurth, den 24. 02.2005


Gürrth
Bürgermeister




Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnung 2003 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal hat die Jahresrechnung 2003 geprüft. Der Stadtrat hat auf seiner Sitzung am 24.02.2005 die Jahresrechnung 2003 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003 gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils zuletzt geänderten Fassung beschlossen.

Die Entlastung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2003 der Stadt Tangerhütte liegt in der Zeit vom 17.03.2005 bis 01.04.2005, im Zimmer 10, Bismarckstraße 5, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, 25.02.2005


Borstell
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (Altmark)
und die Gemeinden Badingen, Berkau, Büste, Dobberkau, Garlipp, Grassau,
Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Kläden, Könnigde, Kremkau, Meßdorf,
Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schorstedt, Steinfeld (Altmark)

Bekanntmachung Einladung zur konstituierenden Sitzung des Gemeinschaftsausschusses

am Donnerstag, dem 24.03.2005, um 18.00 Uhr
im Stucksaal des Verwaltungsgebäudes in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den an Jahren ältesten Bürgermeister
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung durch den an Jahren ältesten Bürgermeister
3. Wahl der/s Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses
4. Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters der/s Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses
5. Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Bismark-Kläden
Beschluss 1-1/2005
6. Beschlussfassung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark-Kläden
Beschluss 2-1/2005
7. Wahl des/r Leiter/in des gemeinsamen Verwaltungsamtes
8. Bestellung des/r stellvertretenden Leiter/in des gemeinsamen Verwaltungsamtes
9. Mitteilungen, Anregungen, Anfragen



Wilhelm Belau

6. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Schorstedt zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schorstedt in seiner Sitzung am 08.03.2005 folgende 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Schorstedt zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

Der § 5 – Höhe der Gebühr – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den von den Unterhaltungsverbänden festgesetzten Beiträgen.
Gebührenmaßstab ist die in dem jeweiligen Niederschlagsgebiet liegende Fläche der unter § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschuldner.
Als Gebührensatz werden festgesetzt:
für das Jahr 2005
für den Unterhaltungsverband Milde-Biese 6,50 EUR/ha
für den Unterhaltungsverband Uchte 9,00 EUR/ha
- (2) Als Mindestbeitrag wird für Flächen unter einem halben Hektar der Gebührensatz lt. Absatz 1 mit 50 v.H. erhoben.
Bei Flächen über einem halben Hektar erfolgt die Berechnung auf volle zehn Quadratmeter genau. Es wird kaufmännisch gerundet.

- (3) Weicht die Erhebung der Verbände gegenüber den zur Beitragsermittlung nach Absatz 1 herangezogenen Gebührensätzen ab, wird die Gebühr im folgenden Jahr um diese Differenz verrechnet.

Der § 9 – Fälligkeit und Erhebung der Gebühren – wird wie folgt geändert:

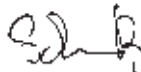
Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr wird in Teilbeträgen am 15.05. mit der Hälfte sowie am 15.08. und 15.11 mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schorstedt, den 08.03.2005


Schmalenberg
Bürgermeisterin



Gemeinde Kläden

Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 24.04.2005 Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Gemäß § 17 KWO LSA mache ich folgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl ist in der Meldebehörde, bei der Verwaltungsgemeinschaft **Am Schloß 1 in 39579 Kläden, vom 31.03.2005 bis 09.04.2005** während der Dienststunden einzusehen.
2. Innerhalb o.g. Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerzeichnisses in der Meldebehörde der Verwaltungsgemeinschaft **Am Schloß 1 in 39579 Kläden** beantragt werden.
3. Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.
4. Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines ab **01.04.2005** in der Meldebehörde der Verwaltungsgemeinschaft **Am Schloß 1 in 39579 Kläden** beantragt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 22 und 24 der Kommunalwahlordnung erfüllt sind. Der schriftliche Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines kann bis spätestens **22.04.2005, 18.00 Uhr**, gestellt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
5. Der Inhaber eines Wahlscheines kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches bzw. im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal befindet sich in der Verwaltungsgemeinschaft **Am Schloß 1 in 39579 Kläden**.
6. Wahlberechtigte Bürger, die bis zum **09.04.2005** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben erhält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerzeichnisses bis zum **20.04.2005, 12.00 Uhr**, in der Meldebehörde der Verwaltungsgemeinschaft **Am Schloß 1 in 39579 Kläden** stellen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem **20.04.2005** ist kein Einspruch mehr zulässig.

Kläden, den 09.03.2005



Kuhnert
Gemeindewahlleiter

6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde Badingen in den Wasser- und Bodenverbänden Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Badingen in seiner Sitzung am **24.02.2005** folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 5 – Höhe der Gebühr – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den von den Unterhaltungsverbänden festgesetzten Beiträgen.
Gebührenmaßstab ist die in dem jeweiligen Niederschlagsgebiet liegende Fläche der unter § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschuldner.
Als Gebührensatz werden festgesetzt:
für das Jahr 2005
für den Unterhaltungsverband Milde-Biese 6,50 EUR/ha
für den Unterhaltungsverband Uchte 9,00 EUR/ha

(2) Als Mindestbeitrag wird für Flächen unter einem halben Hektar der Gebührensatz lt. Absatz 1 mit 50 v.H. erhoben
Bei Flächen über einem halben Hektar erfolgt die Berechnung auf volle zehn Quadratmeter genau. Es wird kaufmännisch gerundet.

(3) Weicht die Erhebung der Verbände gegenüber den zur Beitragsermittlung nach Absatz 1 herangezogenen Gebührensätzen ab, wird die Gebühr im folgenden Jahr um diese Differenz verrechnet.

Der § 9 – Fälligkeit und Erhebung der Gebühren – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Badingen, den 24.02.2005

Blell

Blell
Bürgermeister



4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde Dobberkau im Wasser- und Bodenverband – Unterhaltungsverband Milde-Biese –

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Dobberkau in seiner Sitzung am 21.02.2005 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 5 – Höhe der Gebühr – erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem durch den Unterhaltungsverband festgesetzten Beitrag.
Gebührenmaßstab ist die in dem Gemeindegebiet liegende Fläche der unter § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschuldner.
Für das Jahr 2005 wird ein Gebührensatz von **6,50 Euro/ha** erhoben.

(2) Als Mindestbeitrag wird für Flächen unter einem halben Hektar der Gebührensatz lt. Absatz 1 mit 50 v.H. erhoben
Bei Flächen über einem halben Hektar erfolgt die Berechnung auf volle zehn Quadratmeter genau. Es wird kaufmännisch gerundet.

(3) Weicht die Erhebung der Verbände gegenüber den zur Beitragsermittlung nach Absatz 1 herangezogenen Gebührensätzen ab, wird die Gebühr im folgenden Jahr um diese Differenz verrechnet.

Der § 9 – Fälligkeit und Erhebung der Gebühren – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dobberkau, den 21.02.2005

Wein

Wein
Bürgermeister



**Wasser- und Bodenverband
Unterhaltungsverband „Tanger“
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -**

Information Schau der Gewässer II. Ordnung 2005

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Angern** wird am **05.04.05** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Hubert Framke, Friedenstr. 2c, 39326 Angern
2. Herr Karl-Heinz Schulze, Jacobstr. 9, 39517 Dolle
3. Herr Horst Schichor, Dorfstr. 44a, 39517 Sandbeindorf

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Demker** wird am **06.04.05** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Heinz Schröder, Dorfstr. 3, 39517 Klein Schwarzlosen
2. Herr Helmut Salomon, Dorfstr. 27, 39576 Grobleben
3. Herr Herbert Horstmann, Dorfstr. 1, 39579 Elversdorf

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Grieben** wird am **07.04.05** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Wilfried Steller, Hook 6, 39517 Buch
2. Herr Horst Stengel, Dorfstr. 20, 39517 Schelldorf
3. Herr Heinz Dangler, Sandstr. 10, 39517 Weißewarte

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Lüderitz** wird am **12.04.05** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Manfred Pecker, Schleußer Str. 15, 39517 Lüderitz
2. Herr Bernd Wagner, Dorfstr. 8, 39579 Windberge
3. Herr Berthold Lenz, Budenstr. 19, 39517 Schernebeck

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Tangerhütte** wird am **13.04.05** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Michael, Gruppe, Tangermühle, 39517 Uchtdorf
2. Herr Werner Kormmesser, Werner-Seelenbinder-Ring 7, 39517 Tangerhütte
3. Herr Günter Schulze, Teichstr. 16, 39517 Burgstall

Mängel an den Verbandsanlagen können schriftlich oder mündlich bei den Schaubeauftragten, den Gemeindeverwaltungen oder der Geschäftsstelle des Verbandes bekannt gegeben werden.

An den Schauen nehmen die Schaubeauftragten, staatl. Ämter, anerkannte Naturschutzverbände sowie Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände und die Geschäftsführung des UHV teil. Die Aufgabe ist im § 5 (l) der Satzung festgelegt.

§ 5 „Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.“

Lübs
Geschäftsführer

Wasserverband Bismark

Beitrittsbeschluss des Wasserverbandes Bismark gemäß Auflagen der Genehmigung des Landkreises Stendal vom 18.11.2004

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß Pkt. 3 der Genehmigung vom 18.11.2004 die Nebenbestimmungen gemäß Pkt. 1 und 2 anzunehmen.

Punkt 1:

§ 10 Einberufung / Sitzung / Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung zu ihrer Sitzung schriftlich ein.

Punkt 2:

§ 11 Verbandsgeschäftsführer

9. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Bismark, den 19.01.2005

gez. Dr. M. Löber
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Satzung zur Anpassung der Verbandsatzung des Wasserverbandes Bismark in der Fassung 2004 vom 12.10.2004

Aufgrund der §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA Seite 81), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA Seite 80) und des § 44 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Seite 568), zuletzt geändert durch Erstes Funktionalreformgesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), hat die Verbandsversammlung am 19.01.2005 nachfolgende Satzung zur Änderung der Verbandsatzung Fassung 2004 gemäß Auflagen der Genehmigung des Landkreises Stendal vom 18.11.2004 beschlossen.

§ 1

Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung zu ihrer Sitzung schriftlich ein.

§ 2

Der § 11 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

9. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bismark, den 19.01.2005

gez. Dr. M. Löber
Vorsitzender der Versammlung

gez. Kunze
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2003

Die Versammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg hat in ihrer Sitzung am 07. 03. 2005 den Jahresabschluss 2003 festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst

„Die Versammlung bestätigt den Jahresabschluss 2003 auf der Grundlage des Geschäftsberichtes in der vorliegenden Form und beschließt, den anteiligen Jahresfehlbetrag in Höhe von 295.833,40 € in der Sparte Wasserversorgung mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 60.511,77 € zu verrechnen und den verbleibenden Fehlbetrag in Höhe von 235.321,63 € im Bereich der Wasserversorgung sowie den Jahresgewinn in Höhe von 80.664,64 € im Bereich der Abwasserentsorgung jeweils auf neue Rechnung vorzutragen.“

„Die Versammlung beschließt die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2003.“

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

Dem Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg zum 31. Dezember 2003 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2003 erteilen wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach dem deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.“

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2003 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2003 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen,

Berlin, den 24. August 2004

COMMERZIAL TREUHAND
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Knagge
(Dr. B. Knagge)
Wirtschaftsprüfer

gez. Klamt
(N. Klamt)
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal hat folgenden Wortlaut:

Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt
Stendal, den 06.12.2004
Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2003 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß § 14 (2) der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss 2003 den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 24. 08. 2004 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Commercial Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

gez. R. Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Jahr 2003 liegt vom 17.03.2005 bis 31.03.2005 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg öffentlich aus,

Havelberg, den 08.03.2005

Wulfänger
Verbandsvorsitzender



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31